



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 3/2011

September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Informationsdienst** möchten wir Sie über die

- politischen
- gesetzgeberischen
- gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und Ereignisse in Rheinland-Pfalz

informieren und bitten Sie, von den angebotenen Materialien regen Gebrauch zu machen.

Informationen, die besonders für Eltern wichtig sind, kennzeichnen wir jetzt zusätzlich mit einem roten E. Wir bitten diese Informationen an Ihre Elternschaft weiterzugeben.

Wir versenden das Rundschreiben soweit möglich auf elektronischem Wege. Teilweise sind Informationen direkt als Dateianhang zu Ihrer Verwendung beigefügt. Diese Informationen sind mit einer **blauen Randnummer** versehen, die dann auch dem Dateinamen des Dokumentes vorangestellt ist, um es leichter auffinden zu können.

Wo möglich, haben wir Internetadressen angegeben, unter denen Sie die Informationen direkt abrufen können.

Materialien, die uns nur als Hardcopy vorliegen, bitten wir in der bewährten Form mit dem anliegenden Bestellformular bei uns anzufordern.

Das Bestellformular können Sie uns natürlich wiederum als angehängte doc-Datei per E-Mail übermitteln.

Freundliche Grüße

Matthias Mandos
Landesgeschäftsführer

Barbara Jesse
Vorsitzende



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 3/2011

◆ Informationen für Eltern

03/2011 01 Anrechnung der Unterkunftskosten bei der Grundsicherung **E** **Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 14.04.2011** **AZ.: B 8 SO 18/09**

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil entschieden, dass keine anteilige Pro-Kopf-Aufteilung der Unterkunftskosten erfolgt, wenn Leistungsberechtigte in Haushalts - gemeinschaft mit ihren Eltern leben und tatsächlich keine eigenen Einkünfte für die Unterkunft aufwenden, weil die Familie „aus einem Topf“ wirtschaftet. Für Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben und Grundsicherungsleistungen wegen Erwerbsminderung beziehen, bedeutet dies, dass Kosten der Unterkunft zukünftig nicht mehr auf die im Haushalt lebenden Personen gleichmäßig verteilt werden. Es können lediglich die Kosten, die das behinderte Kind tatsächlich für seine Unterkunft aufwendet, im Rahmen der Grundsicherung geltend gemacht werden.

[Weitere Einzelheiten und Empfehlungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe finden Sie im Dateianhang.](#)

Kann auch angefordert werden.

03/2011 02 Freifahrten bei der Deutschen Bahn: Wegfall der 50-km-Grenze **E**

Vom 01. September 2011 an haben Schwerbehinderte freie Fahrt in allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn. Bisher war dieses nur in einem Radius von 50 km von ihrem Wohnort unentgeltlich möglich. Diese Beschränkung fällt nun weg. Jeder Fahrgast mit einem grün-roten Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke kann künftig die Regionalbahn, den Regionalexpress, den Interregioexpress und die S-Bahn der 2. Klasse kostenlos nutzen. Begleitpersonen und Hunde fahren gratis mit.

[Eine Information der Deutschen Bahn finden Sie im Dateianhang.](#)

Sie kann auch angefordert werden.

◆ Offene Hilfen, ambulante Wohnformen

03/2011 03 Musterverträge für Anbieter ambulanter Leistungen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat unter Mitarbeit des Landesverbandes Bayern eine Praxishilfe mit Musterverträgen zum W BVG für den Bereich der Ambulanten Wohnformen herausgegeben. Das Material finden Sie unter dem folgenden Link:

http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/empfehlung/downloads/MustervertraegeWBVG2011.pdf

Es kann auch angefordert werden.

◆ Sport und Freizeit

03/2011 04 Internationale Fußballturniere für Menschen mit geistiger Behinderung 2012

Die Organisation *Assosiacio Marpi Horitzo* veranstaltet zu Ostern (31.03. – 07.04.2012), Pfingsten (26.05. – 02.06.2012) und im Herbst (06.12. – 13.10.2012) internationale Fußballturniere für Menschen mit geistiger Behinderung.

Genauere Informationen und Anmeldeformular können angefordert werden.

◆ Informationen für Arbeitgeber

03/2011 05 Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) ist das Altersteilzeitgesetz erneut geändert worden. Die Änderung betrifft ausschließlich § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes und ist am 29. Juni 2011 in Kraft getreten.

Nach der geänderten Fassung müssen die Arbeitnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III oder nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gestanden haben.

(Rundschreiben KAV RP Nr. 12 vom 13. 7. 2011)

Redaktion: Matthias Mandos, mandos@lebenshilfe-rlp.de

Bestellungen an simone@lebenshilfe-rlp.de